

Landgericht Wiesbaden  
4 T 707/01

**Ausfertigung**

Amtsgericht Wiesbaden  
71 G3 531/01

B E S C H L U S S

In der allgemeinen Sicherheits- und Ordnungssache  
Abwehr terroristischer Gewaltverbrechen durch  
Angehörige islamistischer Gruppierungen

Beteiligte:

1. Hessisches Landeskriminalamt,  
Hölderlinstraße 5, 65187 Wiesbaden

– Antragsteller und Beschwerdegegner –

2. 

– Beschwerdeführer –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meisterernst und  
Partner, Geiststr. 2, 48151 Münster

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden auf die  
Beschwerde des Beteiligten zu 2) gegen den Beschluß des Amts-  
gerichts in Wiesbaden vom 24.9.2001

am 6. 2. 2002 beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird abgeändert (aufgehoben):

Der Antrag des Beteiligten zu 1) vom 24.9.2001 wird  
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Das Hessische Landeskriminalamt, der Beteiligte zu 1), beantragte am 24. Sept. 2001 beim Amtsgericht Wiesbaden nach § 26 Abs. 1, 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) anzuordnen, daß die Meldebehörden des Landes Hessen, die hessischen Universitäten und Hochschulen sowie das Luftfahrtbundesamt verpflichtet sind, ihm von näher bezeichneten Personengruppen automatisiert gespeicherte personenbezogene Daten, nämlich Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen (Rasterfahndung) zu übermitteln. Der Beteiligte zu 1) begründete seinen Antrag im wesentlichen mit einer nach den Terroranschlägen vom 11. Sept. 2001 anzunehmenden Gefährdungssituation im Fall eines Militärschlags gegen Ziele in Afghanistan und/oder Unterstützerstaaten.

Mit dem angefochtenen Beschluß, der mit dem Antrag des Beteiligten zu 1) wortgleich ist, hat das Amtsgericht dem Antrag stattgegeben. Hiergegen hat der Beteiligte zu 2), der nach eigenen Angaben an der Universität Gießen studiert und sudanesischer Staatsangehöriger ist, Beschwerde eingelegt. Er sieht in der Übermittlung von Daten an den Beteiligten zu 1), die seine Person betreffen, einen Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Beteiligte zu 1) ist der Beschwerde entgegengetreten. Das Amtsgericht hat die Beschwerde dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt, ohne sich zur Abhilfemöglichkeit geäußert zu haben.

Die an sich statthafte Beschwerde (§ 26 Abs. 4 S. 1, § 39 Abs. 1 S. 2 HSOG, § 19 Abs. 1 FG) ist formgerecht eingelegt und auch ansonsten zulässig. Nach der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 8. Jan. 2002 – 20 W 479/01 – ist die Beschwerdeberechtigung des Beteiligten zu 2) gegeben.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Die gesetzlichen Voraussetzungen der von dem Beteiligten zu 1) beantragten Maßnahmen sind nicht erfüllt. Nach § 26 Abs. 1 S. 1 HSOG können die Polizeibehörden von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist.

Damit hat das Gesetz, weil bei der Rasterfahndung eine Vielzahl von Unbeteiligten betroffen wird, diese nur unter engen tatbestandlichen Voraussetzungen zugelassen (Rasch, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), 5. Aufl., § 26 Anm. 1.2; Hornmann, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), § 26 RZ 5; Bernet/Groß, Polizeirecht in Hessen, 56. Erg.Lfg., § 26 RZ 1). Zu der Strenge der Abwendungsvoraussetzungen gehört, daß das Gesetz eine gegenwärtige Gefahr für die genannten Schutzgüter verlangt. Bei diesem vom Gesetz verwendeten Gefahrenbegriff handelt es sich um die höchste Steigerungsform des Gefahrenbegriffs. Bei einer gegenwärtigen Gefahr muß die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen haben oder die Einwirkung muß unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorstehen. (Meixner, Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, HSOG, 4. Aufl., § 1 RZ 14).

Zur Verdeutlichung sei auf das Fallbeispiel bei Meixner, a.a.O., § 26 RZ 4 verwiesen, in dem der Verdacht besteht, daß Angehörige einer verdeckt arbeitenden Organisation mehrere Personen gekidnappt haben und in der Stadt X als Geiseln halten gefangen halten, um den Schuldenerlaß für ein Land der Dritten Welt zu erpressen. Für das Bestehen einer so verstandenen gegenwärtigen Gefahr gibt es vorliegend keine tatsächlichen Anhaltspunkte.

Die Antragsbegründung ist auf Vermutungen gestützt. Trotz monatelanger intensiver Fahndungen ist der Antragsteller mit seinem Vorbringen über das Stadium von Mutmaßungen nicht hinausgekommen. Diese aber reichen im Verfahren des § 26 Abs. 1 HSOG nicht aus (Hornmann, a.a.O., RZ 8).

Auch die erkennende Kammer muß den Antragsteller, ebenso wie das LG Berlin in seinem Beschluß vom 15.1.2002 – 84 T 278/01 – auf die Einschätzung der Bundesregierung in deren einschlägigen Presseerklärungen verweisen, wonach keine Anzeichen dafür ersichtlich sind, daß die Verübung terroristischer Anschläge in der Bundesrepublik Deutschland bevorsteht. Bei dieser Einschätzung ist die Bundesregierung auch nach der Entscheidung des Bundestags über die Bereitstellung von Militärkräften für einen Einsatz in Afghanistan geblieben. Eine Gefahr, die zu sofortigem Einschreiten nötigt, um konkret drohende Schäden im Sinne des § 26 Abs. 1 HSOG abzuwenden, besteht danach nicht.

Demgegenüber kann sich der Antragsteller nicht darauf berufen, die Bundesregierung habe mit ihren Erklärungen keine Rechtsausführungen zu § 26 Abs. 1 HSOG machen wollen. Das mag sein, ändert aber nichts daran, daß die Bundesregierung mit den ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen mehr als jede andere Stelle in der Lage ist, das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für ein Schutzgut im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 HSOG zu beurteilen. Daß auf diese Beurteilung kein Verlaß wäre, darf wohl nicht angenommen werden.

Auch hilft es dem Antragsteller nicht, sich auf die Feststellungen des angefochtenen Beschlusses zu beziehen. Das Amtsgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß selbständige und eigenverantwortete Feststellungen nicht getroffen, weil es sich auf die bloße Übernahme des Antragsinhalts beschränkt hat.

Die Gefahrenprognose des Antragstellers hat sich damit nicht bestätigt. Je mehr Zeit nach den Terroranschlägen vom 11. Sept. 2001 verstrichen sind, umso eindeutiger läßt sich dies feststellen. Dem stehen weder Milzbrandanschläge noch die Existenz sog. Schläfer entgegen. Die Milzbrandanschläge in der Bundesrepublik hatten keinen terroristischen Hintergrund, sondern sind Trittbrettfahreraktionen. Sog. Schläfer sind auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland zwar entdeckt worden. Fortgeschrittene Planungen konkreter Anschläge konnten ihnen jedoch nicht nachgewiesen werden.

Auch ist nicht ersichtlich, daß sich terroristische Netzwerke gebildet hätten, die jederzeit in der Lage wären, auf entsprechenden Befehl binnen kurzem Attentate zu verüben. Nicht einmal die vom Antragsteller vorhergesagten Demonstrationen mit massiver muslimischer Beteiligung haben stattgefunden. Damit verbleibt nur die nicht auszuschließende Möglichkeit terroristischer Anschläge, die aber nicht das Ausmaß einer gegenwärtigen Gefahr für ein Schutzgut des § 26 Abs. 1 S. 1 HSOG angenommen hat. Der Kampf gegen den internationalen Terrorismus ist im Bereich der Rasterfahndung durch § 26 HSOG normiert. Die bloße Möglichkeit terroristischer Anschläge liegt aber außerhalb der Normierung.

Die Erstattung außergerichtlicher Kosten ist durch Billigkeits-  
erwägungen nicht geboten (§ 13a Abs. 1 S. 1 FGG).

Dr. Christmann  
Vors.Richter am LG

Kegel  
Richter am LG

Konschak  
Richterin am LG

Ausgefertigt  
Wiesbaden, 7.2.2002

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle